

**Freiflächengestaltungssatzung  
der Stadt Würselen  
vom 09.03.2026**

## **Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Würselen vom 09.03.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 3. Änderung Kommunalwahlgesetz und weiterer wahlbezogener Vorschriften v. 05.07.2024 (GV. NRW.S.244) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 89 (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2025 diese Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Der anhaltend hohe Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen sowie das Gebot der Innenentwicklung führen zu einem Verlust von Grünstrukturen in bebauten Gebieten mit negativen Auswirkungen auf das Mikroklima: Bebaute und versiegelte Oberflächen heizen sich stark auf, Wasser fließt nach Starkregenereignissen unzureichend ab, die Kaltluftproduktion wird gestört und der Luftaustausch vermindert. Eine Feinstaubfilterung und -bindung findet nicht statt und für die Tier- und Pflanzenwelt gehen geeignete Lebensräume verloren.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, verfolgt diese Satzung das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen sowie die Begrünung baulicher Anlagen klimaangepasst und klimaresilient auszugestalten. Dadurch sollen gesunde Lebensverhältnisse gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahrt werden. Durch qualitative und quantitative Vorgaben formuliert die Satzung den Grundanspruch für das gesamte Stadtgebiet.

Gleichzeitig verfolgt diese Satzung das Ziel, die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Gehwegen zu steigern, indem konkrete Anforderungen an die Anordnung von Stellplätzen gestellt werden, ohne jedoch die Anzahl oder grundsätzliche Zulässigkeit der Stellplätze zu regeln.

Ergänzend zur Satzung werden weitergehende Informationen – insbesondere Erläuterungen zu einzelnen Regelungen – in einer Begleitbroschüre zusammengefasst. Die Begleitbroschüre ist kein Bestandteil der Satzung

### **Teil I: Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet Würselen (Anlage 1). Sie gilt für die unbebauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).

- (2) Die Satzung ist bei allen Neubauten anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind. Neubauten im Sinne dieser Satzung sind eigenständig nutzbare bauliche Anlagen. Bei Neubauten auf bereits bebauten Grundstücken ist die Satzung auf die von dem jeweiligen Neubau beanspruchte Anlagenfläche und Baugrundstücksfläche zu beziehen.
- (3) Für vorhandene Freiflächen der bebauten Grundstücke gilt die Satzung, wenn diese nach Inkrafttreten der Satzung neu angelegt oder in ihrer Gestaltung grundlegend verändert werden.
- (4) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie in Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.
- (5) Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Würselen als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für ein Vorhaben bestandskräftig angeordnet wurden, werden auf die nach den Vorgaben dieser Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet.
- (6) Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung vorhandener Freiflächen bzw. Gebäudeflächen entgegenstehen, sind alternative Begrünungsmöglichkeiten mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

## § 2

### Begriffe

- (1) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung der Pflanzbereiche (ober- und unterirdisch) einschließlich der Bepflanzung. Bepflanzung ist die Gesamtheit von Stauden, Sträuchern, Bäumen oder Gras- und Wiesenflächen, die an einem bestimmten Ort gepflanzt werden.
- (2) Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der Begrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Linie, die durch die straßenseitige Gebäudefront gebildet wird.
- (3) Zäune sind Umfriedungen aus Holz, Metall oder Kunststoff, die licht- und luftdurchlässig sind.
- (4) Flachdächer im Sinne dieser Satzung sind Dächer und Dachanteile mit einer Neigung kleiner oder gleich 10 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkante ist der äußere Rand oder die Begrenzung eines Flachdaches, an dem die Dachfläche endet und in eine senkrechte Wand oder in die Fassade des Gebäudes übergeht.
- (5) Die Gesamtdachfläche bezeichnet die Summe der Flachdachflächen gem. Abs. 6 aller Gebäude und Gebäudeteile, gleich welcher Nutzung, auf dem Grundstück.

- (6) Dachbegrünung im Sinne dieser Satzung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs, inklusive Unterbau, Substrat und Pflanzen.
- (7) Gebäude im Sinne dieser Satzung sind Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW.
- (8) Fassadenfläche im Sinne dieser Satzung umfasst die Außenwandflächen eines Gebäudes, die sich an einer Grundstücksseite befinden, die an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt. Sie umfasst auch Wandflächen und Fassadenteile, die nicht mit der übrigen Wand in einer Ebene verlaufen. Bei der Ermittlung der Gesamtfassadenfläche wird die Fläche für Fenster- und Türöffnungen in Abzug gebracht.
- (9) Garagen im Sinne dieser Satzung sind Garagen im Sinne des § 2 Abs. 8 S.2 BauO NRW. Tiefgaragen sind Garagen, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,50 m unter der angrenzenden Geländeoberfläche liegen.
- (10) Unterbaute Freiflächen sind Flächen auf unterirdischen Geschossen (z.B. Tiefgaragen, unterirdische Tanks).
- (11) Die Nutzfläche einer Tiefgarage im Sinne dieser Satzung ist gleich der Nutzfläche einer Garage gemäß § 122 Abs. 8 SBauVO NRW.

## § 3

### Hinweise zur Begrünung

- (1) Die in dieser Satzung geforderten Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und abgängige Pflanzen zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach BZB – Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode (1. September bis 31. März) zu erfolgen.
- (2) Die nach dieser Satzung geforderte Bepflanzung muss mit standortgerechten Pflanzen hergestellt werden. Auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 sind die auf der aktuellen Unionsliste für invasive Arten aufgeführten Pflanzen nicht zulässig.<sup>1</sup> Empfehlungen zu standortgerechten Pflanzen können der Anlage 2 entnommen werden.

## Teil II: Grün- und Gestaltungsfestsetzungen

### § 4

#### Unbebaute und unterbaute Freiflächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht überbauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände sowie der Regelungen der nachfolgenden Paragraphen zu begrünen unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

- (2) Zuwege und Zufahrten dürfen nur in der Anzahl, Breite und Fläche angelegt werden, wie es für die sichere Erreichbarkeit der Gebäude, Stellplätze und Garagen erforderlich ist. Soweit es die Art der Nutzung zulässt, sind sie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. Mineralgemisch, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Rasenwaben).
- (3) Werden mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze, überdachte Stellplätze/Garagen bzw. Stellplätze in Kombination mit Garagen je Grundstück errichtet, so sind diese aus Gründen der Verkehrssicherheit über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzubinden. Hierdurch soll die Zahl der Grundstückszufahrten reduziert und unübersichtliche Verkehrssituationen insbesondere im Bereich von Gehwegen und Fahrbahnen vermieden werden. Ist eine gemeinsame Zufahrt im Einzelfall technisch nicht realisierbar oder aus anderen Gründen unzumutbar, kann im Benehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde eine abweichende Lösung zugelassen werden.
- (4) Die Befestigung der Vorgartenfläche ist auf maximal 50 % zu beschränken. Insbesondere Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Steine, Sand, Kiesel- und Schotterflächen sowie Stellplätze, Carports, Garagen und andere Nebengebäude werden zur befestigten Fläche hinzugerechnet. Nicht befestigte Vorgartenflächen sind entsprechend der Vorgaben des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zu begrünen. Kann im Einzelfall aufgrund besonderer tatsächlicher Gegebenheiten eine Begrünung der Vorgartenfläche von mindestens 50 % nicht erreicht werden, kann auf Antrag ersatzweise eine Begrünung baulicher Anlagen (z.B. Fassaden- oder Dachbegrünung) verlangt werden, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.
- (5) Technische Anlagen (z. B. Wärmepumpen, Klimageräte, Transformatoren), Abfallbehälter, Schuppen, Gerätekästen und vergleichbare Nebenanlagen, die im Vorgartenbereich errichtet oder aufgestellt werden, sind durch geeignete Bepflanzung unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Anforderungen dauerhaft einzugrünen.
- (6) Der Vorgarten darf nicht als Arbeitsfläche oder Lagerfläche benutzt werden.

## § 5

### Umfriedungen

- (1) Umfriedungen zwischen dem Grundstück und der angrenzenden Verkehrsfläche sind in Form von Gehölzpflanzungen (z.B. Hecken) oder Zäunen herzustellen. Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Sichtschutzzäune, Gabionen u.ä. sind bis zu einer Höhe von 60 cm entlang der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 1,2 m nicht überschreiten, hierbei dürfen die Sockel der Zäune eine Höhe von bis zu 20 cm haben. In Ausnahmefällen kann ein Zaun mit einer Gesamthöhe von max. 1,8 m entlang der angrenzenden Verkehrsfläche genehmigt werden, wenn zusätzlich eine Schnitthecke gepflanzt wird. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) bleiben unberührt.
- (2) Der Einbau von Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder Ähnlichem ist unzulässig.

- (3) Gewerblich genutzte Lagerflächen sind durch standortgerechte Hecken einzugrünen. (siehe Empfehlungen zur Artenauswahl in Anlage 2). Aus Gründen der Sicherheit sind zusätzlich Zäune zulässig.
- (4) Die Pflanzungen zur Umfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstücksfahrten- und -zuwegungen aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von genehmigten Werbeanlagen unterbrochen werden.
- (5) § 36 Nachbarrechtsgesetz NRW (NachbG NRW) ist zu beachten.

## § 6

### Flachdächer und Tiefgaragendächer

- (1) Diese Regelung gilt für Flachdächer von Gebäuden gleich welcher Nutzung und von Tiefgaragen.
- (2) Ab einer Gesamtdachfläche von 200 m<sup>2</sup> müssen Flachdächer von Gebäuden gleich welcher Nutzung, fachgerecht flächig und dauerhaft begrünt werden. Die begrünzte Fläche muss mindestens 60% der Gesamtdachfläche betragen.
- (3) Gebäude mit Flachdächern, die für eine andere Nutzung benötigt werden, insbesondere als Dachstellplätze, sind von dieser Regelung ausgenommen. Flachdächer mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen sind zusätzlich zu begrünen.
- (4) Tiefgaragendächer sind ab einer Nutzfläche von 200 m<sup>2</sup> mit Ausnahme der durch zulässige bauliche Anlagen überdeckten Dachflächen flächig, dauerhaft und zu einem Anteil von 80 % intensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 30 cm aufweisen, ab einer Nutzfläche von 1.000 m<sup>2</sup> muss die Substratschicht eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.

## § 7

### Fassadenbegrünung

- (1) Außenwände baulicher Anlagen mit einer Fassadenfläche von über 200 m<sup>2</sup> sind mit Vertikalbegrünung auszustatten. Diese Begrünung muss aus hochwüchsigen und ausdauernden Pflanzen bestehen, die selbstklimmend, rankend oder schlingend wachsen. Alternativ können bepflanzte Systemlösungen installiert werden.
- (2) Die betreffende Fassadenfläche ist mindestens zu 50% unter Herausrechnung der Fläche für Fenster und Türen zu begrünen. Es ist je 2 m Wandlänge mindestens eine Pflanze vorzusehen.
- (3) Alternativ zur Begrünung gem. Abs. 1 und 2 können Fassadenflächen für Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen genutzt werden.

## § 8

### Gestaltungsvorgaben für nicht-überdachte Stellplätze

- (1) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen sind mit Bäumen zu begrünen. Je 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum (siehe Empfehlung Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe, innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht zu pflanzen. Eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend. Im Falle der Solarnutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 a BauO NRW, wird im Einzelfall über das Maß der Begrünung der Stellplatzanlage entschieden.
- (2) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen für Busse und LKW sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 500 m<sup>2</sup> Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) sind zwei standortgerechte Bäume (siehe Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe, innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht zu pflanzen. Eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Stellplätze, die auf Dächern angelegt werden.
- (4) Bäume auf nicht überdachten Stellplätzen sind fachgerecht gegen Anfahrsschäden zu sichern.

## § 9

### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden. Hierfür gilt § 69 der Landesbauordnung (BauO NRW) in entsprechender Anwendung.

## Teil III: Schlussbestimmungen

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 BauO NRW handelt ordnungswidrig, wer
  1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt, nicht dauerhaft erhält oder abgängige Pflanzen nicht spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode ersetzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht-standortgerechte oder invasive Pflanzen setzt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Freiflächen der bebauten Grundstücke unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände nicht begrünt,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Zuwege und Zufahrten nicht auf ein Mindestmaß beschränkt und nicht mit wasserdurchlässigen Belägen versieht, soweit die zulässige Art der Nutzung dies zulässt,

5. Entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung mehr als nur eine Zu-/Abfahrt zu mehr als 4 zusammenhängenden Stellplätze herstellt, soweit eine abweichende Lösung von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zugelassen wurde,
  6. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung im Vorgarten mehr als 50 % der Fläche befestigt oder die nicht befestigte Fläche nicht entsprechend der Vorgaben begrünt,
  7. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung technische Anlagen im Vorgarten nicht mit geeigneter Bepflanzung eingrünt,
  8. Entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung den Vorgarten als Arbeitsfläche oder Lagerfläche benutzt,
  9. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht zulässige Umfriedungen errichtet oder ändert,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung Zäune mit Kunststoffplane, Kunststoffflechtwerk oder Ähnlichem versieht,
  11. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung gewerblich genutzte Lagerflächen nicht mit standortgerechten Hecken umfriedet,
  12. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die Pflanzung von Umfriedungen außerhalb von Zufahrten, Werbeeinrichtungen oder Sicherheitsbereichen unterbricht,
  13. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage eines Flachdaches ab einer Gesamtdachfläche von 200 m<sup>2</sup> dieses nicht zu mindestens 60 % fachgerecht flächig und dauerhaft begrünt,
  14. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern nicht zu mindestens 80 % dauerhaft begrünt oder diese mit einer geringeren Substratschicht als gefordert herstellt,
  15. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung Außenwände baulicher Anlagen ab einer geschlossenen Fassadenfläche von über 200 m<sup>2</sup> nicht mit ausdauernder Vertikalbegrünung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieser Satzung ausstattet,
  16. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Fassadenfläche nicht zu mindestens 50% begrünt oder nicht je 2 m Wandlänge mindestens eine Pflanze vorsieht,
  17. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung bei der Anlage von nicht-überdachten Stellplatzanlagen nicht je 5 Stellplätze einen standortgerechten Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht pflanzt,
  18. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von nicht-überdachten Stellplatzanlagen für Busse oder LKW nicht je angefangen 500 m<sup>2</sup> zwei standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht pflanzt oder
  19. entgegen § 8 Abs. 4 Bäume auf nicht überdachten Stellplätzen fachgerecht gegen Anfahrschäden sichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**  
**gemäß § 2 Abs. 3 der BekanntmVO vom 26.08.1999**

Die vorstehende Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Würselen, den 09.03.2026

Roger Nießen  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Siehe Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de). Die aktuelle Liste kann während der aktuellen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Würselen eingesehen werden.

## **Anlagen**

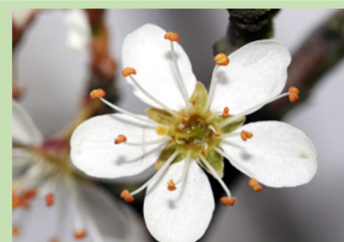
1. Geltungsbereich
2. Pflanzliste



## Anlage 2



# Pflanzliste



**Bäume 1. Wuchsordnung** (mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16/18er Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe)

Deutscher Name	Lateinischer Name
Ahorn in Sorten	Acer spec.
Roßkastanie*	Aesculus spec.
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Sand-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Edelkastanie, Marone	Castanea sativa
Baum-Hasel	Corylus colurna
Buchen in Sorten	Fagus spec.
Eschen in Sorten*	Fraxinus spec.
Walnuss	Juglans regia
Amberbaum	Liquidambar styraciflua
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera
Nymphenbaum	Nyssa sylvatica
Gewöhnliche Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Eichen in Sorten	Quercus spec.
Paulownia	Paulownia tomentosa
Linden in Sorten	Tilia spec.
Ulmen in Sorten	Ulmus spec.

\* diese Baumarten wurden in den vergangenen Jahren durch Baum-schädigende Pilze, Bakterien oder Insekten sehr stark in ihrem Bestand geschwächt. Auf resistente Züchtungen sollte geachtet werden, falls auf dem Markt verfügbar!

**Bäume 2. Wuchsordnung** (mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16/18er Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe)

Deutscher Name	Lateinischer Name
Feld-Ahorn	Acer campestre
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Kornelkirsche	Cornus mas
Zweiggriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Echter Rotdorn ‚Paul’s Scarlet‘	Crataegus laevigata ‚Paul’s Scarlet‘
Apfeldorn	Crataegus lavalleyi
Blumen-Esche	Fraxinus ornus
Magnolien in Sorten	Magnolia spec.
Zierapfel	Malus spec.
Holzapfel, Wildapfel	Malus sylvestris
Mispel	Mespilus germanica
Maulbeerbaum	Morus spec.
Eisenholzbaum	Parrotia persica

Vogel-Kirsche		Prunus avium	
Steinweichsel		Prunus mahaleb	
Trauben-Kirsche		Prunus padus	
Zier-Kirsche		Prunus spec.	
Holzbirne, Wildbirne		Pyrus pyraeaster	
Zier-Birne		Pyrus spec.	
Mehlbeere		Sorbus aria	
Mährische Eberesche		Sorbus aucuparia 'Edulis'	
Eberesche, Vogelbeere		Sorbus aucuparia	
Speierling		Sorbus domestica	
Schwedische Mehlbeere		Sorbus intermedia	
Obst-Hochstamm in Sorten, veredelt auf Sämling oder stark wachsender Unterlage.			
<b>einheimische Sträucher</b> (mind. 2 x verpflanzt, ohne Ballen, mind. 80 cm hoch)			
<b>Deutscher Name</b>		<b>Lateinischer Name</b>	
Berberitze <sup>1</sup>		Berberis vulgaris	
Besenginster		Cytisus scoparius	
Blutbuche <sup>1</sup>		Fagus sylvatica purpurea	
Eibe <sup>1</sup>		Taxus baccata	
Faulbaum		Rhamnus frangula	
Feldahorn		Acer campestre	
Hainbuche <sup>1</sup>		Carpinus betulus	
Roter Hartriegel		Cornus sanguinea	
Hasel		Corylus avellana	
Rote Heckenkirsche		Lonicera xylosteum	
Himbeere		Rubus idaeus	
Schwarzer Holunder		Sambucus nigra	
Traubenholunder		Sambucus racemosa	
Schwarze Johannisbeere		Ribes nigrum	
Kornelkirsche		Cornus mas Kreuzdorn	
Purgier-Kreuzdorn		Rhamnus catharticus	
Liguster <sup>1</sup>		Ligustrum vulgare	
Pfaffenhütchen		Euonymus europaeus	
Rotbuche <sup>1</sup>		Fagus sylvatica	
Sanddorn		Hippophae rhamnoides	
Schlehe		Prunus spinosa	
Gemeiner Schneeball		Viburnum opulus	
Wolliger Schneeball		Viburnum lantana	
Stechpalme		Ilex aquifolium	
Traubenkirsche		Prunus padus	
Vogelbeere		Sorbus aucuparia	
Eingriffeliger Weißdorn <sup>1</sup>		Crataegus monogyna	
Zweigriffeliger Weißdorn		Crataegus laevigata	
Wildapfel		Malus sylvestris	
Wildbirne		Pyrus pyraeaster	
Wildrosen		Rosa spec., z.B. Rosa canina, R. arvensis, R. rugosa	
<sup>1</sup> auch als Schnitthecke geeignet!			